

# Aktenvermerk

## Wer ist beruflicher Verwender, wer Verwender im Haus- und Kleingartenbereich?

Ing. Ulrich J. Zeni, LK-Tirol

Der Bereich Pflanzenschutz wurde aufgrund einer EU Richtlinie und einer EU Verordnung von Grund auf neu geregelt. Diese Änderungen wurden im Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 in Tirol umgesetzt.

Als **beruflicher Verwender** gelten jene Personen, die Pflanzenschutzmittel in ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. als Landwirt, Gartengestalter, Kommunalarbeiter...) verwenden. Hierzu zählen insbesondere Anwender, Techniker, Arbeitgeber, sowie Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft aber auch im nicht landwirtschaftlichen Bereich. Personen, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses eine Anwendung beaufsichtigen gelten auch als berufliche Verwender. Weiters werden alle Personen, die eine Ausbildungsbescheinigung für Pflanzenschutz besitzen, als berufliche Verwender geführt. Es ist unerheblich, ob die Verwendung mit oder ohne Erwerbs- oder Gewinnabsicht erfolgt.

Berufliche Verwender benötigen zum Anwenden (lagern, ausbringen, hantieren u.ä.) seit 26. Nov. 2015 die Ausbildungsbescheinigung nach dem Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, umgangssprachlich auch „Pflanzenschutzmittelführerschein“ genannt.

Personen, die eine Anwendung in Auftrag geben, gelten als **Verfügungsberechtigter** und haben die später angeführten Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der gleichen Art und Weise wie berufliche Verwender zu führen und aufzubewahren.

Alle anderen Personen zählen zu den **nicht beruflichen Verwendern**. Diese können seit 26. November 2015 nur mehr Mittel beziehen, welche eine spezielle Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich haben. Diese Mittel müssen ganz besonderen Auflagen gerecht werden und dürfen aufgrund der Packungsgröße, Wirkstoffe und Formulierungen keine Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt darstellen. Eine entsprechende Kennzeichnung dieser Mittel ist erforderlich.

### **Wie bekommt man diese Ausbildungsbescheinigung?**

Als Grundvoraussetzung zum Beantragen der Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung müssen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis dazu gilt,

- a) der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüse, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft, Gärtner und Blumenbinder (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter,
- b) der erfolgreiche Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Studienganges einer Fachhochschule oder Hochschule, jeweils der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau oder Weinbau- und Kellerwirtschaft,
- c) die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem 16 stündigen Ausbildungskurs der Landwirtschaftskammer Tirol
- d) Bestätigung über eine in einem anderen Land erfolgreich absolvierte Ausbildung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern diese der 16 stündigen Ausbildung der Landwirtschaftskammer Tirol dem Sinn nach entspricht.
- e) Der Nachweis der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung
- f) Die Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater nach der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 des Bundes
- g) Die Bestätigung der Ausbildung in einem anderen Staat, sofern diese im Sinne nach der Ausbildung der Landwirtschaftskammer Tirol entspricht.

### **Wie lange ist diese Ausbildungsbescheinigung gültig?**

Nach dem Ausstellen ist die Ausbildungsbescheinigung im Grunde 6 Jahre gültig. Im Laufe dieser Zeit muss der berufliche Verwender Weiterbildungen im Bereich Pflanzenschutz absolvieren, um eine entsprechende Verlängerung um jeweils weitere 6 Jahre beantragen zu können. Es müssen mindestens 4 anerkannte Weiterbildungsstunden nachgewiesen werden um eine Verlängerung zu erhalten.

Die Weiterbildungen haben insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen neuen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinn des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der chemikalienrechtlichen Vorschriften zu vermitteln.

Weiterbildungen werden zum einen von der LK-Tirol, aber auch von anderen Institutionen in Absprache mit der LK-Tirol angeboten.

### **Welche Produkte dürfen wie verwendet werden?**

Es dürfen nur zugelassene Produkte und diese nur gemäß ihrer Bestimmung laut Zulassung verwendet werden. Eine Liste aller zugelassenen Produkte ist im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit aufgelistet. Diese Liste ist rechtsgültig und jeder sollte sich unbedingt vor einer Anwendung eines Produktes über dessen Zulassungsstatus informieren – [www.psm.ages.at](http://www.psm.ages.at)

Pflanzenschutzmittel, die keine Zulassung mehr haben oder aus einem anderen Grund nicht mehr verwendet werden, müssen entweder entsorgt oder beim Abgeber zurückgegeben werden. Die Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, dass ein Auslaufen oder ein Zugriff unbefugter Personen vermieden wird.

**ACHTUNG – im Haus- und Kleingarten dürfen nur noch Mittel verwendet werden, die auch eine entsprechende Zulassung für diesen Bereich haben. Ein Verwenden von Mitteln die z.B. eine Zulassung für Apfel, jedoch nicht den Zusatz „Haus- und Kleingarten“ haben, dürfen im Haus- und Kleingarten nicht mehr verwendet werden, auch nicht von beruflichen Verwendern, welche im Besitz eines gültigen Ausbildungsnachweises sind!**

Weitere Details zum Erhalt der Ausbildungsbescheinigung, das Antragsformular und Infos zu Aus- und Weiterbildungsterminen sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

[www.tirol.lko.at/spezialkulturen](http://www.tirol.lko.at/spezialkulturen)

